

Verband digitale Gesundheit e.V.

Satzung

Präambel

Ziel des VdigG ist die Förderung eines politischen und gesellschaftlichen Umfeldes, das den positiven Folgen digitaler Technologien für die Gesundheit von Mensch und (Gesundheits-)System aufgeschlossen ist und eine innovationsfördernde Infrastruktur schafft. Der Verband will ein Klima schaffen und fördern, das den innovationstreibenden Akteuren der digitalen Gesundheitswirtschaft, der Gesundheitspolitik, der Institutionen der Selbstverwaltung, der Verbände und der Interessensvertretungsorganisationen größeres Gewicht verschafft, um eine ausgewogene Kultur der Entscheidungsfindung zu erreichen. Sie soll der Optimierung der medizinischen Versorgung auch für die Zukunft dienen, sowie langfristig und dauerhaft der sicheren digitalen Vernetzung von Kostenträgern und Leistungserbringern, der Schaffung intrinsischer Handlungsmotivation in Bezug auf die Wahrnehmung gesundheitsfördernder Maßnahmen seitens der Patienten und der Entwicklung sicherer Datenverarbeitungsrichtlinien.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband digitale Gesundheit e. V. - Verein zur Ermittlung, Diskussion, Darstellung und Kommunikation der Chancen digitaler Hardware-, Software- und Vernetzungslösungen für das Gesundheitswesen (VdigG)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des AG Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (siehe 5.a.) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (siehe 5.b.).
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Schaffung wissenschaftlicher Kommunikationsplattformen und Förderung des Austausches der fachlich beteiligten Forscher, Einrichtungen und angegliederten Personen, Entwicklung und Förderung von Förderprogrammen, Unterstützung und Beratung bei Planung, Durchführung und Umsetzung von Forschungsvorhaben; Forschung sowie Beratung von Forschern und Entwicklern in Gesundheitsdatenschutzbelangen; Förderung von Publikationen und Publikationsvorhaben.
 - b. Förderung der Bürgergesundheit durch Etablierung neuer Diagnose-, Behandlungs- und Therapiestrukturen vermittels derer sicherere, schnellere, inter- und transdisziplinäre Versorgung im Einzelfall sowie Abbau von Versorgungsengpässen in der Gesamtheit ermöglicht wird, insbesondere durch angepasste, sichere Kommunikation und sichere, schnelle Datenerhebung, Datenauswertung und Datenaustausch; durch Entwicklung und Förderung entsprechender Konzepte und Systeme sowie deren Entwicklung, aufklärende und beratende Veranstaltungen insbesondere für Patienten, Gesundheitsdienstleistern und Einrichtungen sowie Zusammenführung der Beteiligten und Förderung deren Zusammenarbeit; Aufklärung über Datensicherheit und Bedeutung von Datenschutz im Gesundheitswesen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Als aktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die aktiv an den Projekten des Vereins mitwirken und den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen. Unter den aktiven Mitgliedern besitzen natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen besitzen das aktive Wahlrecht. Alle aktiven Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
 - b. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell durch regelmäßige Zuwendungen zu

unterstützen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

- c. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zu nennen, und erklären sich damit einverstanden, die offizielle Kommunikation zwischen Verein und Mitglied über diese Adresse abzuwickeln.
4. Der Verein wird die Liste aller Mitglieder – gegliedert nach aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern – in regelmäßigen Abständen über das Internet für alle zugänglich publizieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden

Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Wer im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft, hat bei Eintritt bis zum 30.06. den vollen Jahresbeitrag, bei späterem Beitritt die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart (engerer Vorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über den in Ziffer 1 genannten engeren Vorstand ein erweiterter Vorstand bestehen soll, wie viele Personen dieser umfasst und welche Aufgaben diesem je obliegen soll.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000.– (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
9. Alle Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung je entscheidet. Sie erhalten Ersatz nur für steuerlich anererkennungsfähige Spesen.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern dies vom Registergericht oder dem Finanzamt aufgrund Beanstandungen verlangt wird, oder eine geänderte Rechtslage oder Rechtsprechung dies erforderlich macht und die Intentionen von Verein und Satzung davon nicht berührt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g. Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h. die Auflösung des Vereins,
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem durch den Vorstand benannten Vertreter geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen – sofern sie nicht Anliegen der Ziffer 9 und 10 zum Gegenstand haben - sind auch im Umlaufverfahren zulässig.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich und der Antrag ist im zum Beschluss vorgeschlagenen Wortlaut mit der Einladung zu übersenden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Anwesenheitsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins entsprechend der in § 5 festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder über die Einrichtung eines Beirates befinden. Sofern eingerichtet, bezieht der Vorstand den Beirat in grundsätzlichen Fragen in die Meinungsbildung ein und unterrichtet das Gremium umfassend.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.